



Satzung

des

BPW Göttingen

Business and Professional Women - Germany Club Göttingen e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein heißt: „BPW Göttingen
Business and Professional Women – Germany Club Göttingen e. V.“

abgekürzt: „BPW Göttingen e.V.“

- (2) Der BPW Göttingen e.V. gehört dem Verband „Business and Professional Women - Germany e.V.“ an und ist somit Mitglied der „International Federation of Business and Professional Women“. Der Name dokumentiert die Zugehörigkeit zu einem internationalen Netzwerk.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Göttingen. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht - Vereinsregister - eingetragen.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, nämlich durch Förderung der Allgemeinheit, insbesondere durch
- die Förderung der Gleichstellung der Frauen in Beruf und Gesellschaft,
 - die Förderung der Weiterbildung berufstätiger Frauen,
 - die Förderung der Völkerverständigung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Personen kann durch den Vorstandsbeschluss ein Auslagenersatz gewährt werden.
- (5) Vorstandsmitgliedern kann für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung gewährt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Ausrichtung des Vereins. Die Vergütung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen.



§ 4 Ziele

- (1) Die Ziele des Vereins sind
 - a) die berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Gleichstellung aller Frauen,
 - b) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen,
 - c) die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen.

- (2) In diesem Sinne will der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in örtlichen Organisationen sowie in Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen dafür eintreten,
 - a) Gleichstellung der berufstätigen Frauen in Bezug auf Entlohnung und Aufstiegschancen herzustellen,
 - b) Frauen vermehrt in verantwortliche Positionen in Parlamenten, Regierungen, Verwaltung und Wirtschaft zu berufen,
 - c) Voraussetzungen für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu schaffen,
 - d) durch Fortbildungsangebote die beruflichen Chancen von Frauen zu verbessern, die Wiedereingliederung der Frauen in den Beruf und die Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen zu erleichtern, ihre wirtschaftliche und soziale Absicherung zu steigern,
 - e) durch internationale Begegnungen freundschaftliche Beziehungen zu Frauen in aller Welt zu knüpfen, um dadurch zur Völkerverständigung, Entspannung und Friedenssicherung beizutragen.

- (3) Der Verein verfolgt diese Ziele durch seine Mitgliedschaft im BPW Germany und durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können Vereinsmitglieder werden, jedoch soll ihre Zahl 1/4 der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen BPW-Verein in Deutschland Mitglied wird.

 - b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung wegen vereins-widrigen Verhaltens ausschließen. Die Betroffene kann Einspruch erheben, über den in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.



- c) Auf Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit und nach zweifacher Aufforderung nicht entrichtet wird.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitglieds- und der Aufnahmebeitrag werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen für jeweils ein Jahr ermäßigen.
- (2) Der Vorstand kann die Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreien.
- (3) Der Beitrag an den Dachverband wird vom Verein entsprechend den Vorgaben des BPW Germany entrichtet.
- (4) Die Fälligkeit des Mitglieds- und des Aufnahmebeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern:
- einer ersten Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einer Schriftführerin,
 - einer Schatzmeisterin.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden tritt die 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende an ihre Stelle.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden, der sich aus bis zu drei Mitgliedern zusammensetzt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes kommissarisch weiter. Die Wiederwahl in das gleiche Amt ist zweimal zulässig.



- (6) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- (7) Bei Wegfall eines Mitglieds aus dem Vorstand führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Ende der Wahlperiode weiter, solange ein vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden ist. Andernfalls ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wegfalls zur Nachwahl einzuladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüferinnen
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - g) Festlegung der Mitglieds- und der Aufnahmebeiträge
 - h) Wahl des Wahlausschusses
 - i) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - j) Vereins-Ausschlussverfahren
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen.
Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Die Änderungs- und Ergänzungsanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung, die Tagesordnung und die Anträge können per Email versandt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden. Zur Annahme eines Initiativantrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden und der übertragenen Stimmen erforderlich.
Initiativanträge zu Satzungsänderungen, Wahl oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds und zur Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Wird die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht, kann die Versammlungsleiterin die Versammlung schließen. Sie kann unmittelbar im Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eröffnen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes



- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen und hat den Zweck und die Gründe des Verlangens zu bezeichnen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin mit einfacher Mehrheit.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Stimmensammlung ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat die Schriftführerin anzufertigen. Ist die Schriftführerin nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin eine Protokollführerin.
- (6) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen der Versammlungsleiterin und Protokollführerin
 - c) Die Zahl der anwesenden und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder
 - d) Tagesordnung
 - e) Einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.
- (7) Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder beschlossen und treten nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen sollten dem BPW Germany zur Billigung vorgelegt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die im § 8 (2) genannten gesetzlichen Vertreter des Vereins und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.



- (3) Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Göttingen (frauenhaus göttingen e.V.). Falls dieser Verein nicht mehr besteht, tritt an deren Stelle die Stadt Göttingen, die das Vermögen von BPW Göttingen e.V. für Frauen in Not verwenden soll. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.